



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung
Amt für Justizvollzug, Recht und Gleichstellung

Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2015/14

Ausgabe von Arzneimitteln an Gefangene und Untergebrachte

Bearbeitung: J13/4

Az.: 1031/11 und 4550/8/1

I. Grundsätze

1. Der in den Anstalten tätige ärztliche Dienst ist für den Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln, für die Überwachung der Arzneimittelvorräte sowie für die Unterweisung der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln verantwortlich. Das gilt für die Arzneimittel, die von den Anstalten beschafft werden.
2. Der ärztliche Dienst und das medizinische Fachpersonal haben die Gefangenen und Untergebrachten auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie die Packungsbeilage der verabreichten Arzneimittel in der Ambulanz oder auf den Stationen des Zentralkrankenhauses der Untersuchungshaftanstalt (ZKH) einsehen können. Zusätzlich ist ein Aushang in den Wartebereichen der jeweiligen Ambulanzen anzubringen, der auf diese Möglichkeit hinweist.
3. Diese Verfügung findet keine Anwendung bei den Arzneimitteln, die gesetzlich oder privat krankenversicherte Freigängerinnen und Freigänger außerhalb der Anstalt über eine ärztliche Verordnung in einer Apotheke erhalten. Zum Umgang mit diesen Arzneimitteln sind von den betreffenden Anstalten gesonderte Verfügungen zu erlassen, die mit der Abteilung Justizvollzug abzustimmen sind.
4. Das Stellen von Arzneimitteln obliegt ausschließlich dem medizinischen Fachpersonal der jeweiligen Anstalten.
5. Eine „unter Sicht Medikation“ bedeutet, dass Gefangene und Untergebrachte die jeweiligen Arzneimittel sofort mit einer Flüssigkeit unter Beobachtung der oder des Bediensteten einzunehmen hat.
6. Diese Verfügung ist für den Jugendarrest analog anzuwenden.

II. Ausgabe von Arzneimitteln durch das medizinische Fachpersonal

1. Arzneimittel, die dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegen, sind ausschließlich vom medizinischen Fachpersonal und stets als „unter Sicht Medikation“ auszugeben, wenn hierfür gemäß BtMG i.V.m. der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) ein Betäubungsmittel-Rezept vorgesehen ist.
2. Arzneimittel mit Suchtpotential, die üblicherweise auch für den subkulturellen Handel in Frage kommen, sind vom medizinischen Fachpersonal ebenfalls als „unter Sicht Medikation“ auszugeben. Hierzu gehören insbesondere die Arzneimittel, die im BtMG, Anlage III gelistet sind und für die kein Betäubungsmittel-Rezept vorgesehen ist.
3. Bei allen übrigen Arzneimitteln entscheidet der ärztliche Dienst, ob die Ausgabe als „unter Sicht Medikation“ zwingend notwendig ist. Ist keine „unter Sicht Medikation“ durchzuführen, können Arzneimittel mittels Tagesdispenser, Wochendispenser oder in der vom Hersteller bestehenden Verblisterung für maximal 10 Tage vom medizinischen Fachpersonal ausgegeben werden, wenn

- der ärztliche Dienst diese Art der Ausgabe befürwortet,
- keine vollzughlichen Gründe dagegen sprechen.

Antibabypillen können im Frauenvollzug für maximal 21 Tage ausgegeben werden.

4. Die Dispenser sind wie folgt zu beschriften:
 - Name, Station und Haftraum der bzw. des Gefangenen oder Untergebrachten
 - Menge und Dauer der Medikation.

III. Ausgabe von ärztlich verordneten Arzneimitteln durch den AVD

1. Eine Ausgabe der „unter Sicht Medikation“ nach den Ziffern II.2. und II.3. durch den AVD ist ausnahmsweise zulässig, wenn kein medizinisches Fachpersonal in der Anstalt ist und der Einnahmezeitpunkt aus medizinischen Gründen zwingend einzuhalten ist.
2. Die vom medizinischen Fachpersonal übergebenen Arzneimittel sind bis zur jeweiligen Ausgabe in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren.
3. Die Ausgabe der „unter Sicht Medikation“ an Gefangene und Untergebrachte ist mit Datum, Uhrzeit und Namenszeichen der oder des ausgebenden Bediensteten auf einem von der Ambulanz vorbereiteten Formular zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Ambulanz nach der Ausgabe zeitnah zu übergeben, um sie der jeweiligen Gesundheitsakte beizufügen.
4. Nicht verabreichte, nicht verbrauchte oder nicht zuzuordnende Arzneimittel sind an die Ambulanz zurückzugeben.

IV. Ausgabe von nicht ärztlich verordneten Arzneimitteln, die nicht verschreibungspflichtig sind, durch den AVD

1. Eine Ausgabe von nicht ärztlich verordneten Arzneimitteln, die nicht verschreibungspflichtig sind, kann vom AVD ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn zum Einnahmezeitpunkt kein medizinisches Fachpersonal in der Anstalt ist. Die Arzneimittel sind ausschließlich als „unter Sicht Medikation“ auszugeben.
2. Der ärztliche Dienst legt fest, welche Arzneimittel bei Bedarf ausgegeben werden dürfen, wenn kein medizinisches Fachpersonal in der Anstalt ist.
3. Der ärztliche Dienst legt in Abstimmung mit der Anstaltsleitung fest, von welchen Zentralstellen in der Anstalt die Arzneimittel ausgegeben werden dürfen.

Eine Ausgabe in den Arbeitsbetrieben ist nicht zulässig.

4. Über den Arzneimittelbestand und dessen Ausgabe ist von den Bediensteten ein gesondertes Dokumentationsbuch zu führen.

Jede Ausgabe ist in dem Buch wie folgt zu dokumentieren:

- der Name, die Station und der Haftraum der Gefangenen oder Untergebrachten
- die Art der Medikation, der Tag und die Uhrzeit der Verabreichung
- Namenszeichen der oder des ausgebenden Bediensteten.

5. Vor der Ausgabe der „unter Sicht Medikation“ hat die oder der Bedienstete sich von den Gefangenen oder Untergebrachten eine von der Ambulanz vorbereitete schriftliche Erklärung unterschreiben zu lassen, dass die Abgabe der Arznei auf ausdrücklichen Wunsch und auf eigenes Risiko der Gefangenen oder Untergebrachten erfolgt. Den Gefangenen und Untergebrachten ist eine Kopie der Packungsbeilage des ausgegebenen Arzneimittels auszuhändigen.
6. Die Ausgabe der „unter Sicht Medikation“ an Gefangene und Untergebrachte ist mit Datum, Uhrzeit und Namenszeichen der oder des ausgebenden Bediensteten auf einem von der Ambulanz vorbereitetem Formular zu dokumentieren.
7. Die komplette Dokumentation (5. und 6.) ist der Ambulanz zuzuleiten, wo sie über den ärztlichen Dienst zur Gesundheitsakte der bzw. des Gefangenen oder Untergebrachten genommen wird.

V. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt ab 01.08.2015 in Kraft.


25.06.2015